Übungsklausur

Bodyguard B nutzt seine Mittagspause für einen kleinen Einkaufsbummel

in der Kölner Innenstadt. Seine funktionstüchtige und voll einsatzfähige

Dienstpistole trägt er hierbei in einem Pistolenhalfter unter seinem Anzug.

In einem großen Kaufhaus gefällt B ein Mantel sehr gut. Da B der Preis

(199 €) zu hoch ist, er den Mantel aber gerne behalten würde, entschließt

er sich, den Mantel mitzunehmen, ohne hierfür zu zahlen. Zu diesem

Zweck zieht er den Mantel an. Dann entfernt er mit erheblichem Kraftauf-

wand das am Mantel angebrachte, gut sichtbare elektronische Warensi-

cherungsetikett, um das Kaufhaus später ungehindert verlassen zu kön-

nen. Das unbeschädigte Warensicherungsetikett legt er auf einen Waren-

tisch. Als B danach zum Aufzug blickt, sieht er, dass ihn ein Mann aus ca.

30 m Entfernung intensiv beobachtet. Zu Recht geht er davon aus, dass

es sich um den Kaufhausdetektiv handelt, der den ganzen Vorfall beo-

bachtet hat. Schnell rennt B zur Rolltreppe und sprintet diese hinunter.

Anschließend eilt B zu einem mit Detektoren gesicherten Ausgang und

verlässt das Kaufhaus unbeobachtet und unbehelligt. Einen Alarm löst er

hierbei nicht aus, da sich an dem Mantel kein weiteres Warensicherungs-

etikett befindet. Auch Kaufhausdetektiv K verfolgt ihn nicht mehr, da er

den gut durchtrainierten B schnell aus den Augen verloren hatte.

Aufgabe: Wie ist das Verhalten von B nach den §§ 242 ff. StGB zu beur-

teilen?

Hinweis: Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Bearbeitungszeit: 120 Minuten